

**Satzung**  
**des Vereins zur Erhaltung der Ginsburg e.V., gem. Beschluss der**  
**Mitgliederversammlung vom 30.11.1981**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Ginsburg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Siegen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Geländes auf dem Gipfel des Schlossberges mit den Ruinen der Ginsburg in der Stadt Hilchenbach – Stadtteil Grund – Kreis Siegen – gelegen, als heimatliche Erinnerungsstätte, sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen und der Nachwelt zu überliefern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bemühungen,

- a) Das Bewusstsein lebendig zu erhalten, dass die Ginsburg ein Ausgangspunkt im Niederländischen Befreiungskampf war;
- b) Die geschichtlichen Beziehungen zu den Niederlanden, Belgien und Luxemburg wieder lebendig werden zu lassen und ein freundschaftliches Verhältnis zu diesen Ländern und dem Siegerland als geschichtlichem Kernland der einstigen Grafschaft Nassau zu fördern;
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Handelsgesellschaft sowie jeder nicht rechtsfähige Verein werden, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke zu erwarten ist.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Vollmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht
- b) Unterstützenden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht
- c) Ehrenmitgliedern, über deren Ernennung die Mitgliederversammlung beschließt. Zum Ehrenmitglied können Vollmitglieder oder unterstützende Mitglieder ernannt werden, wenn sie die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.

**§ 4**

Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen, über dessen Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung ist der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

**§ 5**  
**Beitragspflicht**

Der Verein kann einen jährlichen Beitrag erheben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheiden kann.

**§ 6**  
**Vorstand und Vertretung des Vereins**

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand, der sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schriftführer), dem Kassierer, dem Kulturwart (geschäftsführender Vorstand) und bis zu 8 Beisitzern zusammensetzt.

Der Vorstand wird auf den Jahreshauptversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl.

**§ 7**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer (Schriftführer).

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Geschäftsführer nur bei einer Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Jahresversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

**§ 8**  
**Mitgliederversammlungen**

Die Vereinsversammlungen sind

- a) Die Jahresversammlung
- b) Außerordentliche Versammlungen.

**§ 9**

Die Jahresversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind mit einem Brief an ihre letzte bekannte Adresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen mit Übersendung der Tagesordnung zu laden.

Die Jahresversammlung beschließt die Wahl des Vorstandes und der Revisoren und jährlich über die Entlastung des Vorstandes; sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und entscheidet über wesentliche Maßnahmen.

**§ 10**

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt in derselben Weise zur Jahresversammlung.

**§ 11**

Die Jahresversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll über alle Beschlüsse unterschreiben der Vorsitzführende der Versammlung und der Schriftführer.

**§ 12**

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Jahresversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung gefasst werden.

**§ 13**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der landschaftlichen Kultur- und Heimatpflege zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung wird der Vorstand zum Liquidator bestellt.

**§ 14****Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Form der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.1981 beschlossen und tritt somit am 30.11.1981 in Kraft.